

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
Nr. 51/90

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR
25. Oktober 1990

1. **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 19. 10. 1990**
2. **Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wuppertal (Wochenmarktsatzung) vom 12. März 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 1990**
3. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**
4. **Aufgebote von Sparkassenbüchern**
5. **Tarifliches Sonderangebot gemäß Abschnitt C des VRR-Tarifs vom 01. 11. bis 31. 12. 1990**
6. **Einladung zu der Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 29. 10. 90, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Wuppertal-Barmen**

Ausschreibungen

7. **Garten- und Landschaftsarbeiten**
8. **Sandkasten und Spielgeräte**
9. **Filteranlage**

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 19. 10. 1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW, S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW, S. 141) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW, S. 342) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenbaukostenbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenbaukostenbeiträge, soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist.
- (2) Der Straßenbaukostenbeitrag wird nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung festgesetzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung(einschließlich der Erneuerung), Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG.

(2) Die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden wie folgt definiert:

1. Straßen

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Hauptschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten sowie innerhalb oder außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist,

f) Verkehrsberuhigte Zonen:

Straßen, bei denen der Verkehrsraum durch die funktionelle Aufteilung so gestaltet ist, daß er ganz oder teilweise von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann,

2. Wege

Wege, die nicht Bestandteil einer Straße sind und die im Gegensatz zu den unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis f) genannten Straßen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbar sind,

3. Plätze

a) Selbständige Parkplätze:

Verkehrsflächen, die zum Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, soweit sie nicht Bestandteil von den unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis f) genannten Straßen sind,

b) Platzanlagen:

Verkehrsflächen, deren Gestalt nicht durch eine bandförmige Längsrichtung gekennzeichnet ist und die wesensmäßig durch andere Formen bestimmt werden (Dreieck, Quadrat, Rechteck, Vieleck, Kreis usw.) Die unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis f) genannten Straßenarten sowie die sich für die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 Spalte 4 ergebenden Anteile gelten für Platzanlagen entsprechend.

(3) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen. Dach- und Staffelgeschosse sind auch dann keine Vollgeschosse, wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden. Jedes Gebäude hat mindestens ein Vollgeschoß.

(4) 1. Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung ist in qualifiziert beplanten und unbeplanten Gebieten die erschlossene Grundstücksfläche, in unbeplanten Gebieten jedoch höchstens

a) bei unmittelbar an die abzurechnende Anlage grenzenden Grundstücken, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu dieser Anlage,

b) bei Grundstücken, die nicht an die abzurechnende Anlage grenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche bis zu einem Abstand von 50 m zu der der Anlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite, bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die Längste. Als der Anlage am stärksten zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Anlage verläuft.

Geht die tatsächliche bauliche Nutzung darüber hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung (Gebäudehinterkante) bestimmt wird, es sei denn, das Gebäude wird ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Anlage tatsächlich angegliedert.

2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für

a) Grundstücke in qualifiziert beplanten Gebieten,

b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, soweit

ba) die Gebiete ihrer tatsächlichen Nutzung nach als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete anzusehen sind oder

bb) die Grundstücke nicht in den durch ba) erfaßten Gebieten liegen, aber ausschließlich gewerblich oder industriell im Sinne der §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genutzt werden oder

bc) die Grundstücke in einer in § 5 Abs. 2 Ziffer 5 aufgeführten Weise genutzt werden.

3. Bei der Erhebung von Beiträgen für selbständige Parkplätze wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche gemäß Ziffern 1 und 2 mit der Maßgabe ermittelt, daß an die Stelle des abzurechnenden Parkplatzes die das Grundstück erschließenden Anlagen treten.

§ 3

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört der Aufwand für

1. den Grunderwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten). Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

a) Fahrbahnen einschließlich Busbuchten und Rinnen,

b) Gehwegen einschließlich Bordsteinen,

c) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen, d) kombinierten Rad- und Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteinen,

e) Parkstreifen einschließlich Bordsteinen,

f) Grünanlagen als Bestandteile von Straßen,

g) Beleuchtungsanlagen,

h) Entwässerungsanlagen für die Straßenentwässerung,

i) Fußgängergeschäftsstraßen,

j) verkehrsberuhigten Zonen,

k) Wegen,

l) selbständigen Parkplätzen,

m) Platzanlagen,

4. den Unterbau, die notwendige Erhöhung oder Vertiefung dieser Anlagen sowie für Böschungen, Schutz- oder Stützmauern.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die in Abs. 1 genannten straßenbaulichen Maßnahmen wird nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

(1) Der nach § 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird anteilmäßig gekürzt, wenn und soweit die ausgebauten Teilanlagen die unter Ziffern 1 bis 9 Spalten 2 und 3 festgesetzten Breiten oder Flächen (anrechenbare Breiten) überschreiten. Von dem so gekürzten beitragsfähigen Aufwand tragen die Beitragspflichtigen die unter Ziffern 1 bis 8 Spalte 4 genannten Vorphundertätze.

Straßen, Wege und Plätze	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit den in § 5 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Nutzungsarten	Breiten in sonstigen Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Gebieten des Außenbereiches nach § 35 BauGB	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	5,50 m (3,50 m) 50 v. H.
b) Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 60 v. H.
c) Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m (1,70 m) 50 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 50 v. H.
e) Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m (2,50 m) 60 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 50 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	27,90 m	(15,20 m)	23,90 m (12,70 m) 50 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	6,50 m (3,50 m) 30 v. H.
b) Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 50 v. H.
c) Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m (1,70 m) 30 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 40 v. H.
e) Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m (2,50 m) 50 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 30 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	27,90 m	(15,20 m)	24,90 m (12,70 m) 30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	8,50 m (5,50 m) 10 v. H.
b) Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 50 v. H.
c) Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m (1,70 m) 20 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehwege	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 30 v. H.
e) Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m (2,50 m) 50 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 20 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	27,90 m	(15,20 m)	26,90 m (14,70 m) 20 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	(5,50 m)	7,50 m (4,00 m) 40 v. H.
b) Gehwege	12,00 m	(6,00 m)	12,00 m (6,00 m) 60 v. H.
c) Radwege	3,40 m	(1,70 m)	3,40 m (1,70 m) 40 v. H.
d) kombin. Rad-/Gehwege	12,00 m	(6,00 m)	12,00 m (6,00 m) 50 v. H.
e) Parkstreifen	6,00 m	(3,00 m)	5,00 m (2,50 m) 60 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	(2,50 m)	5,00 m (2,50 m) 40 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	34,90 m	(18,70 m)	32,90 m (16,70 m) 40 v. H.
5. Fußgängergeschäftstraßen			
Befestigung einschl. Grünanlagen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	12,00 m	(6,00 m)	12,00 m (6,00 m) 40-60 v. H.
6. Verkehrsberuhigte Zonen			
Befestigung einschl. Grünanlagen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	19,50 m	(10,00 m)	15,50 m (8,00 m) 30-60 v. H.
7. Wege			
Befestigung einschl. Grünanlagen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	5,00 m	(3,50 m)	5,00 m (3,50 m) 50 v. H.

8. Selbständige Parkplätze Befestigung einschl. Grünanlagen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen bis zu 20 v. H. der Summe der sich für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 ergebenden Grundstücksflächen 50 v. H.
9. Platzanlagen Befestigung einschl. Grünanlagen, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen bis zu 20 v. H. / bis zu 10 v. H. der Summe der sich für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 ergebenden Grundstücksflächen es gelten die unter Ziffern 1 bis 7 genannten Vordrucke

Die in den Spalten 2 und 3 in Klammern gesetzten Breiten beziehen sich auf einseitig erschließende Straßen und Wege.

Innerhalb des gemäß Ziffern 5 und 6 festgesetzten Rahmens wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand durch Einzelsatzungen bestimmt. Dies gilt für Platzanlagen nur, wenn sie als Fußgängergeschäftstraßen oder verkehrsberuhigte Zonen einzustufen sind.

- (2) Für die nach Abs. 1 notwendige Einordnung der in den übergeleiteten Bebauungsplänen nach § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) genannten Gebiete ist § 5 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden bei den unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Straßen und Wege ermittelt, in dem die Flächen der jeweiligen Teilanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt werden.
- (4) Endet eine Straße mit einer Wendeanlage, erhöhen sich die in Abs. 1 festgesetzten Maße für den Bereich der Wendeanlage maximal um das 2 1/2fache.
- (5) Ist eine Straße durchgehend ohne Parkstreifen angelegt, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn bei einseitig fehlenden Parkstreifen um 2 m und bei beidseitig fehlenden Parkstreifen um 4 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (6) Ist eine Fahrbahn mit Busbuchten ausgestattet, erhöht sich die anrechenbare Breite entsprechend. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn darf dabei um nicht mehr als 0,50 m überschritten werden.
- (7) Erschließt eine Anlage Gebiete, für die sich gemäß Abs. 1 und 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten ergeben, werden, falls zulässig, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, wird der beitragsfähige Aufwand nachdem zwischen den unterschiedlichen anrechenbaren Breiten liegenden Mittelwert berechnet.
- (8) Ergeben sich hinsichtlich einer straßenbaulichen Maßnahme aufgrund des Abs. 1 unterschiedliche Anteile für die Beitragspflichtigen, werden, falls zulässig, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, werden der Verteilung die für die Beitragspflichtigen günstigeren Anteile zugrunde gelegt.
- (9) Der auf die Stadt entfallende Anteil am umlagefähigen Aufwand für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

§ 5 Verteilungsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 4 verminderte beitragsfähige Aufwand ergibt den umlagefähigen Aufwand. Der umlagefähige Aufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Vordruck vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

1. in Kleinsiedlungsgebieten
bei eingeschossiger Bebaubarkeit 60 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 80 v. H.
für jedes weitere Geschöß erhöht sich der
zuletzt genannte Vornhundertststz um 10 Prozentpunkte

2. in Wochenendhausgebieten
bei ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit 40 v. H.
für jedes weitere Geschöß erhöht sich der
genannte Vornhundertststz um 5 Prozentpunkte

3. in reinen Wohngebieten, in allgemeinen Wohn-
gebieten, in besonderen Wohngebieten, in
Mischgebieten, in Dorf- und Ferienhausgebie-
ten und in Sondergebieten - soweit deren
Nutzungsarten nicht unter 4. aufgeführt sind -

bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 160 v. H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
für jedes weitere Geschöß erhöht sich
der zuletzt genannte Vornhundertststz um 15 Prozentpunkte

4. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten
sowie in Sondergebieten mit der Nutzungs-
art Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszent-
ren und großflächige Handelsbetriebe, Ge-
biete für Messen, Ausstellungen und Kongresse

bei eingeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 320 v. H.
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 400 v. H.
bei viergeschossiger Bebaubarkeit 440 v. H.
für jedes weitere Geschöß erhöht sich
der zuletzt genannte Vornhundertststz um 20 Prozentpunkte

5. bei Grundstücken, die weder baulich noch ge-
werblich nutzbar sind, denen aber im Hinblick
auf die durch eine straßenbauliche Maßnahme
gebotenen wirtschaftlichen Vorteile eine vor-
teilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit
vermittelt wird (z. B. Friedhöfe, Klein- und
Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Tennis-
plätze, Schwimmbäder) einschließlich der dazu
gehörenden Gebäude von untergeordneter (nicht
prägender) Bedeutung 50 v. H.

- (3) In qualifiziert beplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung der er-
schlossenen Grundstücke nach den Festsetzungen der
Bebauungspläne. Bestehen hiernach für ein Grundstück unterschied-
liche Festsetzungen über die in Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 genannten
Gebiete, wird das Grundstück mit seinen den unterschiedlichen
Festsetzungen entsprechenden Teilen den einzelnen Gebieten zu-
geordnet.

Soweit es sich um übergeleitete Bebauungspläne im Sinne des § 173
Abs. 3 BBauG handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete
wie folgt eingeordnet:

Kleinsiedlungsgebiete	wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2)	
Wohngebiete	wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4)	
Kleingewerbegebiete	wie Mischgebiete	i. S. § 6)	BauNVO
Geschäftsgebiete	wie Kerngebiete	i. S. § 7)	
Großgewerbegebiete	wie Industriegebiete	i. S. § 9)	

Soweit in einem Bebauungsplan Grundstücke keinem der in Abs. 2
Ziffern 1 bis 5 genannten Gebiete bzw. keiner der dort genannten
Nutzungsarten zugeordnet sind, finden die in Abs. 2 Ziffer 3 festge-
setzten Vornhundertststze Anwendung

In unbeplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung entsprechend der
Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff.
BauNVO angegebenen Merkmale. Können hiernach einzelne
Grundstücke keinem Gebiet zugeordnet werden oder liegen einzelne
baulich, gewerblich oder sonstwie beitragsrelevant genutzte Grund-
stücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, finden die in Abs. 2 Ziffer
3 festgesetzten Vornhundertststze Anwendung.

- (4) Für die Ermittlung der anzuwendenden Vornhundertststze für das
Maß der Nutzung ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
maßgebend, die in einem Bebauungsplan für das einzelne Grundstück
oder für die sich nach Abs. 3 Satz 2 ergebenden Teile eines Grund-
stücks festgesetzt ist.

Sind nur Baumassenzahlen in einem Bebauungsplan festgesetzt, gilt
als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8;
Bruchteile werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Für Grundstücke, für die planungsrechtliche Festsetzungen über die
zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. über die zulässige Baum-
massenzahl nicht bestehen, sind für die Ermittlung des anzuwendenden
Vornhundertststzes folgende Werte maßgebend:

- a) Bei bebauten und unbebauten Grundstücken, für die im
Bebauungsplan
 - aa) eine Hauptgesims-, First- oder Traufhöhe festgesetzt ist, wer-
den je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschöß gezählt; eine verblei-
bende Resthöhe zählt als ein weiteres Vollgeschöß, wenn sie
größer ist als 1,60 m,
 - ab) eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine
Bebauung mit Garagen, Einrichtungen der Strom-, Gas- bzw.
Wasserversorgung und Fernmeldeeinrichtungen oder sonsti-
ge Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentli-
chen in einer Ebene genutzt werden oder
eine ausschließliche Nutzung als Kirche
festgesetzt ist, wird die Geschößzahl 1 angesetzt. Dies gilt
entsprechend bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung
im unbeplanten Gebiet,
- b) soweit Buchstabe a) nicht anzuwenden ist, wird bei

- ba) bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vor-
handenen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist die Zahl der
Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Gebäudes nicht
feststellbar, werden je 3,20 m Höhe als ein Vollgeschöß
gezählt; eine verbleibende Resthöhe zählt als ein weiteres
Vollgeschöß, wenn sie größer ist als 1,60 m. Bauliche An-
lagen mit außergewöhnlicher Höhe (z. B. Schornsteine, Türme)
als Bestandteil eines Hauptgebäudes bleiben außer Betracht,
- bb) unbebauten aber bebaubaren Grundstücken der Durch-
schnittswert der auf den erschlossenen bebauten Grundstük-
ken vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse, mindestens aber
ein Vollgeschöß zugrunde gelegt, soweit er nach § 34 BauGB
zulässig ist. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude
vorhanden, ist die höchste vorhandene Geschößzahl der Be-
rechnung zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Durch-
schnittswertes bleiben etwa errechnete Bruchteile eines Voll-
geschosses unberücksichtigt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die
nach den Abs. 2 bis 4 für die einzelnen Grundstücke bzw.
Grundstücksteile ermittelten Vornhundertststze für Grundstücke in

Mischgebieten	um 25
Kern-, Gewerbe- und den in Abs. 2 Ziffer 4 genannten Nutzungsarten von Sondergebieten	um 50
Industriegebieten	um 75

Prozentpunkte zu erhöhen.

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornhundertststze um 25
Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich aus-
schließlich gewerblich oder industriell im Sinne der §§ 8 und 9
BauNVO genutzt werden.

Zur Bestimmung des Gebietscharakters ist Abs. 3 entsprechend
anzuwenden.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides
Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines
erschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner. Ist das erschlossene
Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des
Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Gehwege,
3. die Radwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die Parkstreifen,
6. die Grünanlagen,
7. die Beleuchtungsanlagen und
8. die Straßenentwässerungsanlagen

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 8 Abschnittsbildung

Soweit nicht bereits durch § 4 Abs. 7 und 8 erforderlich, kann der nach § 4 umlagefähige Aufwand auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und der Beitrag hierfür erhoben werden, wenn die Abschnitte selbständig in Anspruch genommen werden können.

§ 9 Bildung von Abrechnungseinheiten

Für mehrere straßenbauliche Maßnahmen kann der nach § 4 umlagefähige Aufwand insgesamt ermittelt und zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt werden. Die Bildung einer Abrechnungseinheit wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 10 Ablösung des Straßenbaukostenbeitrages

Die Stadt kann vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Straßenbaukostenbeitrages treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Beitrag gestundet oder in Raten gezahlt wird. Hierbei soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Zinsen sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 3. Juli 1978, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. Februar 1987, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24. September 1990 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.10.1990

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wuppertal (Wochenmarktsatzung) vom 12. März 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 1990

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24. 09. 90 folgende Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wuppertal beschlossen:

I

Die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wuppertal (Wochenmarktsatzung) vom 12. März 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 1990, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Auf dem Wochenmarkt Laurentiusplatz dürfen die Verkaufswagen oder -anhänger eine maximale Gesamtlänge von 6 m nicht überschreiten.

II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote – in Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24. September 1990 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.10.1990

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus